STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

6.8.2 Prüfungsordnung

für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt

---

Erlassen von den Steuerberaterkammern Nordbaden, Stuttgart und Südbaden für ihre jeweiligen Bezirke.

6.8.2 Prüfungsordnung zum/zur Fachassistent/ Fachassistentin Lohn und Gehalt

Inhalt

Seite

Präambel 5

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung 5
§ 2 Zusammensetzung 5
§ 3 Berufung 5
§ 4 Befangenheit 6
§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung 7
§ 6 Verschwiegenheit 7
§ 7 Geschäftsführung 7

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 8 Prüfungstermine 7
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen 8
§ 10 Anmeldung zur Prüfung 9
§ 11 Zulassung 9
§ 12 Gebühren 10

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 13 Gegenstand und Gliederung der Prüfung 10
§ 14 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung 11
§ 15 Prüfungsaufgaben 11
§ 16 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung 11
§ 17 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung 12
§ 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung 12
§ 19 Durchführung der mündlichen Prüfung 12
§ 20 Nichtöffentlichkeit 12
§ 21 Ausweispflicht 13
§ 22 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße 13
§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme 13

6.8.2 Prüfungsordnung zum/zur Fachassistent/ Fachassistentin Lohn und Gehalt

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Notenschema 14
§ 25 Beschlussfassung 15
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen 15
§ 27 Feststellung des Prüfungsergebnisses 15
§ 28 Zeugnis 16
§ 29 Nicht bestandene Prüfung 16

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 30 Wiederholungsprüfung 16

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Kammer 17
§ 32 Prüfungsunterlagen 17
§ 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Genehmigung 17

6.8.2 Prüfungsordnung zum/zur Fachassistent/ Fachassistentin Lohn und Gehalt

PRÜFUNGSORDNUNG

für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zum Fachassistenten/zur Fachassistentin.

PRÄAMBEL

Die Kammer führt zum Nachweis von Fertigkeiten, Kentnissen und Fähigkeiten, die durch berufliche Tätigkeiten erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch. In der Fortbildungsprüfung hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er qualifizierte berufsspezifische Aufgaben einer Steuerberaterpraxis mit Sachverhalten aus dem Steuerrecht, dem Sozialversicherungsbeitragsrecht und Grundzügen des Arbeitsrechts bearbeiten kann. Für die Inhalte der Prüfung wird der bundeseinheitliche Anforderungskatalog zugrunde gelegt.

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 - Errichtung

(1) Die Kammer als zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Die Kammer kann mit anderen Kammern bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 - Zusammensetzung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrervertreter im Sinne des § 3 Absatz 1 angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

§ 3 - Berufung

(1) Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) werden von der Kammer für vier Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der

Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrervertreter werden aus dem Kreis der Lehrkräfte, die in berufsbildenden Schulen oder in den für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen unterrichten, berufen. Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(3) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(4) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der vierjährigen Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.

§ 4 - Befangenheit

(1) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Prüfungsbewerber verwandt, verschwägert, sein Betreuer, sein Ausbildender oder Ausbilder, sein Arbeitgeber oder liegen andere Bindungen vor, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, so darf es weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsbewerbers mitwirken oder anwesend sein.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Im Zweifelsfalle entscheidet die Kammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds nach dessen Anhörung. Wird der Prüfungsausschuss aus den

in Absatz 1 genannten Gründen beschlussunfähig, so entscheidet die Kammer über die weitere Durchführung der Prüfung. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 - Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf sich der Stimme enthalten.

§ 6 - Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Zulassungs- und Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Kammer. Der Kammer ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7 - Geschäftsführung

(1) Die Kammer regelt alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und zur Durchführung der Prüfung.

(2) Die Einberufung des Prüfungsausschusses erfolgt durch die Kammer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.

(3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 8 - Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, statt.

(2) Die Prüfungstermine und die Prüfungsorte werden von der Kammer festgesetzt.

(3) Die Termine des schriftlichen Teils der Prüfung sowie die Anmelde-

fristen werden rechtzeitig in den Mitteilungen der Kammer bekannt gegeben.

(4) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten Kammern anzusetzen.

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr auf dem Gebiet des Steuerwesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen,

a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens, davon mindestens zwei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist,

b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über

seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß Absatz 1 entsprechen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort, im Bezirk der Kammer hat.

(6) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

§ 10 - Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Prüfungsbewerber schriftlich auf dem von der Kammer vorgeschriebenen Formular unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen sowie die Erklärung über Ort und Zeitpunkt vorausgegangener Fortbildungsprüfungen.

§ 11 - Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Prüfungsbewerber bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist dem Prüfungsbewerber spätestens mit der Ladung unter Angabe des Prüfungstages und Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zur Beendigung der Prüfung widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

6.8.2 Prüfungsordnung zum/zur Fachassistent/ Fachassistentin Lohn und Gehalt

§ 12 - Gebühren

(1) Die Gebühren sind spätestens zu dem von der Kammer festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird von der Kammer festgelegt.

(2) Entrichtet der Prüfungsbewerber die Gebühren nicht bis zu dem von der Kammer festgesetzten Zeitpunkt, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung.

(3) In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses gemäß § 22 Absatz 1 oder keiner Teilnahme an der mündlichen Prüfung gemäß § 23 Absatz 4 werden die Gebühren nicht erstattet. Im Fall des Rücktritts gemäß § 23 Absatz 1 wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

(4) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren erneut zu entrichten.

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 13 - Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

a) Steuerrecht (insbesondere Lohnsteuerabzugsverfahren, Lohnsteueranmeldung, steuerfreier Arbeitslohn),

b) Sozialversicherungsbeitragsrecht (insbesondere Beitragsberechnung, Meldepflichten, Statusfeststellung, Umlageverfahren, Außenprüfung),

c) Grundzüge des Arbeitsrechts (insbesondere gesetzliche Grundlagen, Arbeitsvertragsrecht, Tarifvertragsrecht),

d) Rechtsübergreifende Themen (insbesondere geldwerte Vorteile/ Sachbezüge, Betriebliche Altersversorgung, Mehrfachbeschäftigte, besondere Personengruppen, Grundzüge der Baulohnabteilung, Nettolohnvereinbarung, Entgeltpauschalierung, Einmalbezüge/mehrjährige Bezüge),

e) Besondere Themen (insbesondere Kurzarbeitergeld, Pfändung, Meldevorschriften, Dokumentationspflichten, Rechtsbehelfe, Datenschutz/Datensicherheit).

(2) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Prüfung.

§ 14 - Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist eine Klausur mit praxistypischer und prüfungsgebietsübergreifender Aufgabenstellung aus den Gebieten gemäß § 13 Absatz 1 zu fertigen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden.

§ 15 - Prüfungsaufgaben

(1) Die Erstellung oder Auswahl der Prüfungsaufgaben sowie die Bestimmung der Arbeits- und Hilfsmittel obliegen der Kammer.

(2) Mehrere Kammern können die Prüfungsaufgaben gemeinsam erstellen.

§ 16 - Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Die Aufsicht kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden der aufsichtführenden Person in verschlossenem Umschlag zugeleitet. Der Aufsichtführende stellt die Personalien der Prüfungsteilnehmer fest, verteilt die Aufgaben, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel bekannt. Auf die Folgen von Täuschungsversuchen jeder Art ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln zu fertigen. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer. Die schriftlichen Arbeiten sind zusammen mit den Prüfungsaufgaben und Lösungsentwürfen abzugeben.

(4) Der Aufsichtführende hat darauf zu achten, dass die Prüfungsteilnehmer sich nicht unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich eines sonstigen Täuschungsversuches schuldig machen.

(5) Der Aufsichtführende hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken sind:

a) Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,

b) Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,

c) Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder Arbeiten nicht abgegeben haben,

d) Rücktritt eines Prüfungsteilnehmers von der Prüfung,

e) Zeitpunkt der Abgabe der letzten Prüfungsarbeit.

(6) Nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsichtführende den verschlossenen Umschlag mit den schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift der Kammer zu übermitteln.

§ 17 - Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 13 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Fälle lösen kann.

(2) Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 18 - Zulassung zur mündlichen Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.

§ 19 - Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen mit in der Regel bis zu fünf Personen geprüft werden. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer.

(2) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die dem Prüfungsteilnehmer obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird (§ 62 StBerG und § 50 WPO).

§ 20 - Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Kammer und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten.

(2) Die Kammer kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der mündlichen Prüfung die Anwesenheit von anderen Personen gestatten. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Arbeitgeber, deren Mitarbeiter geprüft werden, dürfen bei der Prüfung nicht anwesend sein.

(4) Bei der Beratung und Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der oder die Protokollführer anwesend sein.

§ 21 - Ausweispflicht

Jeder Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtführenden über seine Person auszuweisen.

§ 22 - Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Bei Täuschungsversuchen, bei groben Verstößen gegen Anordnungen zum Prüfungsablauf oder bei ungebührlichem Verhalten kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausschließen.

(2) Prüfungsteilnehmern, die beim schriftlichen Teil der Prüfung einen Täuschungsversuch begehen, ist vom Aufsichtführenden die weitere Teilnahme nur unter Vorbehalt zu gestatten; bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs im Sinne des Absatzes 1 kann der Aufsichtführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(4) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungshandlungen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Prüfung kann der Prüfungsausschuss seine Prüfungsentscheidung aufheben und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Die Kammer zieht das Zeugnis ein.

(5) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfungsbewerber Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 23 - Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Rücktritt ist nur bis zum Ende des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder dem Aufsichtführenden schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Als Rücktritt gilt auch, wenn der Prüfungsbewerber zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht erscheint oder die Klausur nicht abgibt.

(2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem wichtigen Grund verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, so gilt die mündliche Prüfung

als nicht abgelegt. Der wichtige Grund muss nachgewiesen werden, eine Erkrankung auf Verlangen der Kammer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben, so kann die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden. Eine Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Nimmt der Prüfungsbewerber an der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Kammer. Hält sie einen wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 - Notenschema

(1) Für den schriftlichen Teil der Prüfung und für die mündliche Prüfung gelten folgende Noten:

sehr gut	(1)	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung
gut	(2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend	(3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden jeweils mit einer Note gemäß Absatz 1 bewertet, wobei auch Zehntelnoten als Zwischennoten erteilt werden können.

(3) Den Noten entsprechen folgende Prädikate:

Noten	Prädikate
sehr gut	„sehr gut bestanden“
gut	„gut bestanden“
befriedigend	„befriedigend bestanden“
ausreichend	„ausreichend bestanden“

§ 25 - Beschlussfassung

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

(2) Zur Vorbereitung auf die Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Die nach Absatz 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 26 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Arbeit erhält eine Note gemäß § 24, auf die sich der Prüfungsausschuss einigt.

(2) Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Die in der schriftlichen Arbeit erzielte Note wird dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zum mündlichen Teil der Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Leistung der mündlichen Prüfung ist vom Prüfungsausschuss mit einer Note gemäß § 24 zu bewerten.

§ 27 - Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in jedem der beiden Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der zwei Prüfungsfächer durch zwei zu teilen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am Tag der letzten Prüfungsleistung mitzuteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

§ 28 - Zeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein die Bezeichnung „Fachassistent Lohn und Gehalt“/„Fachassistentin Lohn und Gehalt“, das Prädikat nach § 24 Absatz 3, das Gesamtergebnis nach § 27 Absatz 3 und die Ergebnisse in den Prüfungsfächern (jeweils Dezimalnote mit einer Stelle nach dem Komma) enthaltendes Zeugnis (§ 56 Absatz 1 i.V. mit § 37 Absätze 2 und 3 BBiG), das die Kammer ausfertigt.

§ 29 - Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Kammer einen schriftlichen Bescheid (§ 31). Darin sind die Prüfungsergebnisse anzugeben.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 30 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 30 - Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

(2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 - Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Kammer

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Kammer sind dem Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32 - Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsarbeiten zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 33 - In-Kraft-Treten, Genehmigung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündigung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung wurde am 3. Dezember 2014 gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 i.V. mit § 56 Absatz 1 Satz 2 BBiG von der obersten Landesbehörde genehmigt.

**Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung
zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt**

Lfd. Nr.	1
Datum des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses	22.11.2018
Geänderte Bestimmungen	§§ 9, 12 Absatz 3 Satz 1, 23 Absätze 1 - 4, 30 Absatz 1
Art der Änderung	Änderung (§§ 9, 12 Absatz 3 Satz 1, 23 Absatz 2 Satz 1, 23 Absatz 4 1. Halbsatz, 30 Absatz 1) Ergänzung (§§ 23 Absatz 1 Satz 4, 23 Absatz 3 Satz 2) Streichung (§ 23 Absatz 2 Satz 2)
Datum der Genehmigung durch das Finanzministerium Baden-Württemberg	03.12.2018
Inkrafttreten	07.12.2018